



Département des transports, de l'équipement et de l'environnement

Service de la protection de l'environnement

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt

Dienststelle für Umweltschutz

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

**FCV - VWG**

Fédération des Communes Valaisannes  
Verband Walliser Gemeinden

An die Walliser Gemeinden

Sitten, den 10. September 2012

**Betrifft: Kommunale Abgaben auf Siedlungsabfällen – Voraussetzungen für eine vom reinen Mengenkriterium abweichende Gebührenregelung (Art 32a Abs. 2 USG)**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Wie Sie sicher bereits vernommen haben, geht aus einem Entscheid des Bundesgerichts vom 4. Juli 2011<sup>1</sup> hervor, dass für die Entsorgung von Siedlungsabfällen<sup>2</sup> Gebühren nur gestützt auf das Mengenkriterium, also auf das Abfallvolumen (Sackgebühr) oder -gewicht, erhoben werden dürfen.

In Anwendung des Verursacherprinzips sind die Kosten der Abfallentsorgung zu 100% selbstfinanzierend mit solchen Gebühren zu decken. Wie das Bundesgericht festhält, ist eine Finanzierung über die Steuern bis maximal 30% nur im Falle einer gemischten Kostenrechnung tolerierbar<sup>3</sup>. Nun schreibt aber das Kantsrecht eine detaillierte Rechnungslegung vor, bei welcher die Kosten der Abfallentsorgung getrennt von den übrigen Kosten aufzuführen sind. So sind sämtliche Gemeinden gehalten, das harmonisierte einheitliche Rechnungslegungsmodell zu verwenden und Spezialfinanzierungskonten vorzusehen.

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten wird eine Richtlinie für das einzuuhaltende Kontenschema herausgeben. Die Sektion Gemeindefinanzen hält sich Ihnen für weitere Auskünfte zu diesen Aspekten der Buchführung zur Verfügung.

Im Übrigen finden Sie zahlreiche Hinweise zum Kostenbegriff (fixe, variable und gemischte Kosten) und Antworten auf andere Fragen in Zusammenhang mit der Gebührenerhebung in der Richtlinie des Bundes "Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen" (BUWAL, 2001), die von der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt heruntergeladen werden kann: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00450/index.html?lang=de>

<sup>1</sup> BGE 137 I 257 ff., Gemeinde Romanel-sur-Lausanne

<sup>2</sup> dazu gehören Abfälle aus Haushalten und vergleichbare Abfälle aus Industrie und Gewerbe.

<sup>3</sup> vgl. Erwägungen 4.3.3 im BGE, Schluss.

Es ist dennoch möglich, von der Pflicht zur Erhebung mengenbasierter Kausalabgaben abzuweichen<sup>4</sup>, aber nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen.

Abweichende Regelungen bedürfen einiger formeller und materieller Voraussetzungen.

### **Formelle Voraussetzungen**

Der Staatsrat entscheidet (via Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten) über begründete und ausführlich zu rechtfertigende Ausnahmegerüsse im Rahmen der Genehmigung der Änderung des Gebührensystems im kommunalen Abfallreglement. Ein entsprechendes Musterreglement liegt diesem Schreiben bei.

Es kann eine umfassende oder teilweise Ausnahmeregelung bewilligt werden: für sämtliche Abfälle (einschliesslich Sonderabfuhr und Sortieranlagen etc.) oder nur für einen Teil der Abfälle (Abfuhr und Sortieranlagen etc.).

Die Bewilligung wird im Allgemeinen für eine befristete Dauer (von einigen Jahren) erteilt.

### **Materielle Voraussetzungen**

Gemäss Bundesgericht sind Ausnahmen nur aus ökologischen Gründen zulässig, d. h. also wenn sie den Grundsätzen zum Schutz der Umwelt entsprechen. Ledigliche Bedenken hinsichtlich der Akzeptanz der Gebühr in der Bevölkerung reichen gemäss Bundesgericht nicht aus, es sei denn, es gebe ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass es zu nicht umweltverträglichen Abfallentsorgungen kommen wird.

In ihrem Gesuch, das die Gemeindebehörde der Reglementsänderung beizulegen hat, muss sie einen oder mehrere der nachfolgenden Sachverhalte anführen und darlegen, dass diese gegeben sind oder deren Eintreten sehr wahrscheinlich ist:

- Abfälle werden nicht umweltverträglich entsorgt.

Zum Beispiel:

- wenn die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Cheminées zunimmt.
- wenn die wilde Entsorgung in der Natur zunimmt.
- wenn die Öko-Bilanz der Sonderabfuhr negativ ist, d. h. wenn der ökologische Nutzen, der sich durch die Verwertung rezyklierbarer Stoffe gegenüber der einfachen Abfallverbrennung einstellt, nicht ausreicht, um die ökologischen Mehrkosten, die beim Einsammeln und Transport der rezyklierbaren Stoffe entstehen, zu decken.

- Das bestehende Abfuhrwesen eignet sich nicht für eine Sack- oder Gewichtsgebühr.

Zum Beispiel:

- Einsatz von Unterflur-Containern, bei welchen nicht kontrolliert werden kann, ob die richtigen Säcke verwendet werden.
- Mehrkosten für die Einführung eines Abfall-Wägeystems wären in Anbetracht des ökologischen Nutzens unverhältnismässig.

- Die Abfälle werden nicht richtig verwertet.

Zum Beispiel:

- Sonderabfuhr, Sortieranlagen (Sammelstellen) oder Kompostierung sind aufgrund der Gebührenhöhe wenig attraktiv.

<sup>4</sup> Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) besagt: «Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.»

- Schlechte energetische Verwertung (Wärmeproduktion) der verbrannten Abfälle aufgrund des zu geringen Heizwerts des Kehrichts, nachdem er infolge Gebühreneinführung zuvor getrennt worden ist.
- Die Kausalgebühren wurden von der Urversammlung abgelehnt, und die Gemeinde verfügt nicht über ausreichende Finanzmittel.

NB.: Dieses Kriterium gilt nur, damit die Gemeindebehörde Gebühren einziehen kann, solange sie darauf warten muss, dass die Urversammlung ein bundesrechtskonformes Reglement verabschiedet.
- Die Kosten der Abfallentsorgung nehmen in übermässiger und unabsehbarer Höhe zu.

Zum Beispiel:
  - Umfangreiche Sanierung der Verbrennungsanlage.
  -NB.: Dieses Kriterium gilt nur für eine sehr kurz befristete Ausnahmeverfügung.

In der Beilage finden Sie eine Modellvorlage für ein Gemeindereglement, welche die möglichen Einzelregelungen für Ausnahmevarianten enthält. Wir erinnern noch einmal daran, dass das Gesuch ausführlich zu rechtfertigen ist.

Wir stehen Ihnen zur vollen Verfügung für weitere Auskünfte oder Hilfestellungen bei der Ausarbeitung des Reglements.

Mit freundlichen Grüßen

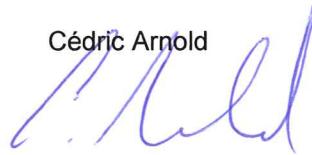
Die Präsidentin

Marianne Maret



Der Dienstchef

Cédric Arnold



Beilage:

- Muster für ein kommunales Abfallreglement